Frage, ob er (der Präsident) die Aeußerung des letztern als Antrag zu betrachten habe, worauf

Domherr D. Günther erwiedert: Wenigstens nicht an die Kammer, sondern an den Herrn Referenten, und dieser hat demselben bereits Genüge geleistet.

Präsident: Dann würde ich glauben, daß die Debatte über diesen Gegenstand für geschlossen erachtet, und nun über den Seite 44. vorgeschlagnen Zusatzartikel abgestimmt werden könnte.

v. Carlowitz: Ich glaube, es sollte die Frage gespalten werden; denn allerdings ist die Frage zweifelhaft, ob diese entehrenden Folgen mit der Festungsstrafe zu verbinden seien, ja ich bin durch die Debatte fast der Ansicht zugekehrt worden, schon in der bloßen Verlängerung der Strafe eine Ausgleichung zu erblicken. Ich würde daher wünschen, daß das Gutachten in zwei Theile gespalten werde.

Staatsminister v. Könneritz: Der Antrag enthält drei verschiedene Abschnitte, und es könnte füglich auf jeden Abschnitt besonders die Frage gerichtet werden.

Referent Prinz Johann: Der zweite Abschnitt müßte immer stehn bleiben. Ich glaube, die Frage wäre zweckmäßig so zu stellen: „Ist man mit dem Artikel mit Vorbehalt einer besondern Abstimmung über jenen Satz einverstanden?"

D. Großmann: Ich komme in Verlegenheit bei der Abstimmung. Würde man dem Güntherschen Antrage gemäß eine nähere Normirung eintreten lassen, so würde ich allerdings nach Befinden für den Antrag stimmen, aber wenn es so im Allgemeinen und Unbestimmten heißt: „wegen eintretender besondern Umstände unangemessen erscheint," so würde ich mich dagegen erklären.

Referent Prinz Johann: Eine nähere Normirung scheint mir nicht möglich.

Domherr D. Günther: Ich habe vorhin darauf angetragen, daß eine nähere Erklärung über die Worte: „Wegen eintretender besondererer Umstände" gegeben werde, und daß diese ein Bestimmungsgrund für mich sei, der Minorität entweder beizutreten oder nicht. Der hohe Herr Referent hat eine solche gegeben, und es schien von meiner Seite keine Erklärung nöthig, ob ich sie genügend halte oder nicht. Jetzt achte ich mich aber durch Einiges, was später geäußert worden ist, verpflichtet, zu erklären, daß das, was von der verehrten Minorität hierüber gesagt wurde, mir keineswegs so bestimmt erscheint, daß ich mich noch entschließen könnte, dem Vorschlage beizutreten.

Referent Prinz Johann: Da ich das Schicksal des Deputations-Gutachtens der Minorität voraus sehe, so bitte ich, daß die Sache nicht aufgehalten wird, und daß wir abstimmen.

Secr. Hartz: Wenn satzweise abgestimmt werden soll, so würde ich dann bitten, daß auch über die ganze §. abgestimmt wird.

D. Großmann: Könnte man sich nicht den Vorbehalt stellen, wenn es der Staatsregierung gefiele, eine bessere Fassung in Vorschlag zu bringen, daß man bei der Fassung nicht an diese unbestimmten Worte gebunden wäre.

Staatsminister v. Könneritz: Die Regierung kann keinen Vorschlag thun. In mehreren Gesetzentwürfen heißt es: „die besonderen Umstände erwägen;" im Würtembergischen und Badenschen „nach Erwägung der bürgerlichen Verhältnisse." Alles dies ist so schwankend, daß der Richter kein hinreichendes Anhalten findet.

Präsident: Ich habe nun zu fragen, ob die Kammer den ersten Theil des Artikels unter 9b annehme? — Wird mit 20 Stimmen verneint. Referent geht nun (da der 10. Artikel bereits im voriger Sitzung angenommen worden war) zum Vortrag des 11. Artikels über. Derselbe handelt von der „Gefängnißstrafe" und setzt im 1. Satze fest: „daß Gefängnißstrafen von und unter drei Monaten in den Gerichtsgefängnissen, höher ansteigende in den Landesgefängnissen zu verbüßen sind."

Referent Prinz Johann: Bei diesem Abschnitt hat sich die Mehrheit der Deputation mit dem Gesetzentwurfe einverstanden erklärt. Ein Mitglied der Deputation, Herr v. Carlowitz, hat sich jedoch dagegen ausgesprochen. Es schien nun der Deputation in ihrer Mehrheit sachgemäß zu sein, daß die Fragstellung über diesen Punct des 11. Artikels bis zum 214. Artikel ausgesetzt werde, und ich bitte nun zu fragen, ob die Aussetzung angenommen wird.

v. Carlowitz: Ich wünschte, daß statt drei Monat nur 8 Wochen gesetzt würden. Nun ist in Frage gekommen, ob nicht die Abstimmung des Antrags ausgesetzt bleiben möge, bis man die Strafe des Diebstahls in Erwägung zieht. Nun habe ich zwar selbst kein Interesse dabei, da, wenn auch die Deputations-Vorschläge beim Diebstahl angenommen werden sollten, mir dies nicht genügen wird, ich vielmehr noch immer auf meinem Gutachten bestehen müßte. Gleichwohl ist es mir gleichgültig, ob es jetzt oder später zur Abstimmung gelange. Verdient es Beachtung, so wird es sie gewiß auch später finden. Ich bin also einverstanden, daß der Artikel ausgesetzt werde.

Präsident stellt hierauf die Frage, ob die Kammer geneigt sei, den 1. Satz des Art. 11. bis zur Berathung des Art. 214. auszusetzen, unter Vorbehalt und in Bezug auf die Stellen, die da hineinschlagen? Wird einstimmig bejaht, und der Referent Prinz Johann geht nun zum 2. Absatz des Art. 11. über, bei welchem die Deputation unter Zustimmung der Königl. Commissarien auf Wegfall der Worte „und Geleuchte" angetragen hat, indem es in Rücksicht der Gefängnißpolizei nicht unbedenklich sein möchte, den Gefangenen den Gebrauch des Geleuchtes als ein Recht gesetzlich einzuräumen.

Da nach Verlesung desselben Niemand Etwas erwähnt, so stellt der Präsident die Frage: Ist die Kammer geneigt, den Wegfall der Worte in der dritten Zeile „und Geleuchte" statt finden zu lassen? Wird bejaht.

Referent Prinz Johann: Ferner ist nun auf einen Antrag des Herrn Secretair Hartz die Frage zu stellen: Er wünscht in dem zweiten Absatze der §. 11. die Worte „und ist von dem Ertrage — überlassen" dahin abgeändert zu sehen: „von deren Ertrage die Untersuchungskosten und der Unterhalt der Gefangenen zu bestreiten sind, wogegen der etwaige Ueberschuß den Detinirten bei ihrer Entlassung auszuhändigen ist."

SLUB
Wir führen Wissen.